

Stellungnahme des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz e.V., Regionalgruppe Niedersachsen/Bremen/Hamburg zur geplanten Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen, Entwurf 2006

Die niedersächsische Landesregierung beabsichtigt eine grundlegende Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) durchzuführen und zwar im Hinblick auf

- die Umsetzung der landespolitischen Ziele zur Stärkung der Regionen und der kommunalen Planungsverantwortung, zur Deregulierung und Privatisierung
- und im Hinblick auf eine weitere Optimierung der Planungssystematik und Stärkung des integrativen Programmcharakters, um ein modernes, strategiefähiges Programm mit klarem Rahmen, hoher Koordinierungskraft und zukunftsfähigen Entwicklungszielen zu schaffen.

Es erscheint konsequent, dass der Entwurf gegenüber dem derzeitigen geltenden LROP erheblich kürzer gefasst ist, sich stärker auf Regelungen mit landesweiter Bedeutung beschränkt und weitestgehend auf Aussagen verzichtet, die nur lokale oder regionale Bedeutung haben.

Besonders hervorzuheben sind folgende inhaltliche Neuerungen:

- Die Gebietskategorien Ordnungsraum und Ländlicher Raum werden aufgegeben zugunsten eines integrativen Ansatzes mit gleichberechtigten und partnerschaftlichen Regelungen zu den ländlichen Regionen und den Metropolregionen.
- Bezüglich der Siedlungsentwicklung und des siedlungsbezogenen Freiraumschutzes sind entsprechende Festlegungen von Vorranggebieten durch Planzeichen nicht mehr vorgesehen.
- Für den Flughafen Langenhagen wird der Siedlungsbeschränkungsbereich aufgrund der prognostizierten Entwicklungen der Flugbewegungen und der erforderlichen Lärmvorsorge (Abgrenzung der Grenzwerte) neu abgegrenzt. Betroffen sind Bereiche der Stadt Garbsen und der Gemeinde Isernhagen.
- Das Zentrale-Orte-Konzept bleibt erhalten. Es kommen ein Oberzentrum (Celle) und mehrere Mittelzentren sowie Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen (Langenhagen) hinzu. Neu eingeführt wird die Möglichkeit der Festlegung von Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion. Entsprechende Darstellungen können in den RRÖP vorgenommen werden.
- Der Begriff des Factory-Outlet-Center (FOC) taucht nicht mehr auf. Stattdessen finden sich ausführliche Regelungen zum großflächigen Einzelhandel. Einzelhandelsgroßprojekte von landesweiter Bedeutung können ausnahmsweise und im Einzelfall unabhängig vom zentralörtlichem Versorgungspotential, den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur zugelassen werden.
- Festlegungen zu Naturschutz und Landschaftspflege werden auf solche beschränkt, die aufgrund internationaler Vereinbarungen und Maßstäbe sowie aus landesweiter Sicht von herausragender Bedeutung und Vernetzungsqualität sind; die planerische Festlegung weiterer Gebiete soll künftig durch die Regionalplanung erfolgen.

- Festlegungen zum räumlich integrierten Wassermanagement sollen die Umsetzung der europäischen Wasserpolitik unterstützen. Sie binden die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes ein.
- Festlegungen zu einer integrierten Verkehrsplanung umfassen Logistikknoten (z.B. die Logistik-Region Hannover-Hildesheim), das transeuropäische Verkehrsnetz und überregionale Verkehrsstrassen.

Der BBN unterstützt eine auf der Basis der Neustrukturierung und Vereinfachung des Niedersächsischen Raumordnungsrechts vorgesehene Aktualisierung und Straffung des LROP. Dies gilt vom Grundsatz her auch für die damit verbundene Stärkung der regionalen Planungsverantwortung.

Angesichts der veränderten Rahmenbedingungen für die niedersächsische Landesentwicklung mit

- einer fortschreitenden internationalen Vernetzung,
- dem internationalen Standortwettbewerb,
- der europäischen Integration und
- sich abzeichnenden Erfordernissen bei der Bewältigung des demographischen Wandels

ist für eine nachhaltige, d. h. die ökologischen und sozialen genauso wie die wirtschaftlichen Belange berücksichtigende Entwicklung des Landes weiterhin eine grenzübergreifende Koordinierung und Abstimmung zwischen den Regionen bzw. den regionalen Planungsräumen zwingend erforderlich.

Der offensichtliche Rückzug des Landes aus seiner grundgesetzlich und verfassungsrechtlichen Verantwortung für den Erhalt, den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft und dem Freiraumschutz in Niedersachsen ist nicht hinnehmbar. Insbesondere der Wegfall von Vorranggebieten für Natur und Landschaft zeigt eine sträfliche Vernachlässigung dieses zentralen Politikbereichs.

Diese Vernachlässigung auf Landesebene und die damit einhergehende Kommunalisierung von Verantwortung ist der Bedeutung der Aufgabe nicht angemessen. Die großen Kapazitäts- und Vollzugsunterschiede und der starken Spreizung in den räumlichen Größenordnungen auf der Ebene der Regionalplanung ist dabei als besonders problematisch hervorzuheben.

Hier ist unter den gegebenen Bedingungen damit zu rechnen, dass die gesellschaftliche Verantwortung für den Schutz von Natur, Landschaft und Freiraum wegen fehlender oder mangelnder Landesvorgaben (Mindeststandards) einerseits und andererseits aufgrund der Nähe zwischen Lokalpolitik, Kommunalverwaltung und vielfältigen lokalen Interessenlagen nicht oder nicht mehr in ausreichendem Maße wahrgenommen werden kann. Dies führt zu einem Schaden für Niedersachsen, der nicht wieder gut zu machen ist.

Zu folgenden Punkte im einzelnen:

Zum Kap. 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz:

- Ziffer 03, ist als Ziel der Raumordnung darzustellen.
Begründung: Aufgrund der unvermindert hohen Freiraumzerstörung durch Beanspruchung für Siedlung, Infrastrukturen und sonstige Nutzungen ist dem Freiraumschutz ein

besonderer Stellenwert beizumessen und dementsprechend als besonderes Erfordernis der RO in dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten zu werten.

- In der Begründung zu Ziffer 03 ist die „Kann“-Bestimmung zugunsten einer strikten Vorgabe zur Festlegung von „Vorranggebieten für Freiraumfunktionen“ (zumindest in dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten) abzuändern.

Zum Kap. 3.1.2 Natur und Landschaft in Verbindung mit Kap. 3.1.3 Natura 2000:

- Es ist nicht verständlich und nicht nachvollziehbar, dass außer den „Vorranggebieten Natura 2000“ im LROP keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, die das Schutzgut Natur und Landschaft betreffen, dargestellt werden. Diese Darstellungen haben sich bewährt und haben zur Entwicklung des Landes positiv beigetragen. Im LROP sind
 - Gebiete mit landesweit bedeutsamen Biotopen,
 - Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
 - Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
 - Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz und
 - bestehende Naturschutzgebiete soweit sie – in Anlehnung an Kap. 3.1.3. Ziffer 02 Satz 3 – eine Mindestgröße von 25 ha aufweisen und nicht bereits als „Vorranggebiet Natura 2000“ dargestellt sind

weiterhin als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ darzustellen.

Ferner sind diese Gebiete gemäß Ziffer 05 Satz 2 nach Maßgabe ihrer Schutzerfordernisse bzw. ihres bestehenden Schutzstatus und ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung festzulegen und nicht der Abwägung ihrer Schutzerfordernisse den RROP zuzuführen. Der Regionalplanung ist strikt aufzuerlegen, dass Naturschutzgebiete in den RROP als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ und Landschaftsschutzgebiete als „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ keiner Abwägung zugänglich sind sondern als Vorranggebiete festzulegen sind.

Hier ist anzumerken, dass die Einschätzung des Umweltberichts (Alternativenprüfung S.114) zu optimistisch ist, wenn angenommen wird, dass mit diesem Entwurf des LROP sich für die außerhalb der Natura 2000 – Gebietskulisse liegenden Gebiete von landesweiter Bedeutung für Natur und Landschaft lediglich eine Abschwächung des Gebietschutzes ergeben „könnte“. Dies entspricht nicht den Erfahrungen in der Vergangenheit mit den Regionalen Raumordnungsprogrammen, in denen ohne die Vorgabe des Landesraumordnungsprogramms eine Sicherung dieser Gebiete gegen beeinträchtigende Nutzungen nicht möglich gewesen wäre und diese damit heute nicht mehr z. B. für die Erfüllung der EU – Vorgaben, d.h. für die Meldung von FFH – Gebieten, zur Verfügung stünden. Die Begehrlichkeiten von Einzelinteressen hätten in diesen Fällen den öffentlichen Belang Naturschutz und Landschaftspflege überwogen. Die Aussage des Umweltberichts, dass bei Alternative einer stärkeren Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungsebenen „insgesamt mit günstigeren Auswirkungen für die Umwelt zu rechnen sein könnte“ ist vor dem Hintergrund der o. g. Erfahrungen daher untertrieben.

- Mit der Neuaufnahme von „Vorranggebieten Natura 2000“ und der damit laut Kap. 3.1.3 Ziffer 02, Satz 5 verbundenen Verpflichtung, diese Gebiete in den RROP räumlich festzulegen ist für die Ebene der Regionalplanung ein erheblicher Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf der RROP verbunden. Wir bezweifeln sehr, dass die unteren Landeplannungsbehörden in Zusammenarbeit mit den unteren Naturschutzbehörden im Zuge der anstehenden Kommunalisierung der Aufgabe „Umsetzung Natura 2000“ (vgl. NNatG und die entsprechend Zuständigkeitsverordnung) in der Lage sind, für einen ausreichenden und fristgerechten, d. h. EU-konformen Schutz der Gebiete des Netzes Natura 2000 Sorge zu tragen. Wir schlagen vor, die Aufgabe beim Land zu belassen und der kommunalen Ebene keinen Spielraum einzuräumen.

Zum Kap. 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

In den RROP sind Festlegungen zur Erholung (Vorranggebiete und Vorsorgegebiete) zur räumlichen Zielkonkretisierung zwingend vorzusehen. Hier der kommunalen Ebene die beschriebenen Freiheiten einzuräumen wird der Aufgabe nicht gerecht. (vgl. Begründung zu Ziffer 01). Für dieses Thema sollte ein Ziel der Landesregierung definiert werden. Gerade die landschaftlichen Vorzüge Niedersachsens haben bei der Tourismuswerbung einen vorrangigen Stellenwert. Dies sollte vom Land unterstützt werden mit einem Ziel, dass negative Veränderungen für Natur und Landschaft bei der Erholungsnutzung verhindert.

Zum Kap. 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

- Die vorgenommene Neustrukturierung auf der Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie ist zu begrüßen. Aufgrund der Bedeutung des Themas und aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sind auch alle bereits festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete als „Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“ sowohl im LROP als auch in den RROP darzustellen. Ggf. kann in der Begründung ergänzend auf den jeweiligen Status des Gebietes verwiesen werden.

Zu anderen bisher noch nicht im Entwurf dargestellten Änderungen oder Ergänzungen oder Darstellungen würden wir gern rechtzeitig informiert werden, um auch dazu unsere Auffassung mitteilen zu können.

gez. Persiel
Schriftführer des BBN – Regionalgruppe Niedersachsen/Bremen/Hamburg